

Name der Gesellschaft:
Bergbaugesellschaft Neu=Essen.

会社名：
新エッセン鋳山会社

認可年月日：
1856.02.04.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1856, SS.89-96.

ファイル名：
18560204BGNE_A.pdf

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Sonnabend den 1. März 1856.

(Nr. 309.) Gesetzsammlung, 5tes Stück.

Das zu Berlin am 21. Februar 1856 ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 4342. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Heinsberg über Braunrath, Saeffeln, Hoengen und Lüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland.
- Nr. 4343. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausséen im Kreise Pr. Stargard des Regierungsbezirks Danzig.
- Nr. 4344. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 14. Januar 1856.
- Nr. 4345. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten.
- Nr. 4446. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 14. Januar 1856.
- Nr. 4347. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oberbruchs im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. Januar 1856.
- Nr. 4348. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. N. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

(Nr. 310.) Die Bestätigung der Aktiengesellschaft „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen“ zu Essen betr. I. S. III. Nr. 1668.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 21. Januar d. J. will ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen“ mit dem Domizil zu Essen genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 12. November 1855 verlautbarten Gesellschafts-Statuten mit folgenden Maßgaben bestätigen: 1) die Verzinsung der Einzahlungen (Artikel 6) darf sich nicht über einen Zeitraum von 5 Jahren, vom heutigen Tage ab

hinaus erstrecken; 2) im Artikel 10 sind hinter den Worten: „über die Verhandlung aufzunehmenden“ und im Artikel 15 hinter den Worten: „die Ausfertigung des“ vor dem Worte „notariellen“ die Worte „gerichtlichen oder“ einzuschalten. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 4. Februar 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegegez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und
den Justiz-Minister“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin den 13. Februar 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verhandelt Essen den zwölften November achtzehnhundert fünf und fünfzig.

Vor dem zu Essen wohnenden Königlich Preussischen Rechtsanwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Notar: Julius Bohnstedt, und den beiden zugezogenen dem Notar persönlich bekannten Instrumentszeugen Frachtfuhrmann Franz Schütz und Schmidt Ludwig Klostermann, Beide zu Essen wohnhaft, denen allerseits, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli achtzehn Hundert fünf und vierzig, von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschienen die bekannten und dispositionsfähigen Personen, namentlich:

- a) der Bergamts-Assessor außer Diensten Herr Heinrich Thies zu Essen wohnhaft,
- b) der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Waldthausen zu Essen wohnhaft,
- c) der Kaufmann Herr Friedrich Grillo zu Essen wohnhaft,
- d) der Rechtsanwalt Justizrath Friedrich Wilhelm Dürre zu Magdeburg wohnhaft,
- e) der Ingenieur Herr Heinrich Hagen zu Hannover wohnhaft.

Die Herren Comparenten beantragten die Aufnahme der gegenwärtigen Verhandlung.

Sie erklärten:

In der Notariatsverhandlung vom 28. März dieses Jahres, eingetragen im Register des instrumentirenden Notars Nummer zwölfhundertsechs Jahr achtzehnhundert fünf und fünfzig, ist das Statut für die Bergbaugesellschaft Neu-Essen unter Ernennung unserer fünf Personen als Mitglieder des Vorstandes und mit der Vollmacht für uns vereinbart worden; die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen und alle Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staatsregierung verlangt werden möchten, anzunehmen und zu bewilligen. Die Staatsregierung hat einzelne Zusätze und Abänderungen des Statuts verlangt, und diese haben wir in das unten folgende Statut aufgenommen und letzteres im Einklange mit denselben jetzt festgestellt und vereinbart, so daß nunmehr dieses letztere Statut als das Statut für die Bergbaugesellschaft Neu-Essen gelten soll, dessen Allerhöchste Genehmigung wir hiemit unter Bezugnahme auf die in der gedachten Notariatsverhandlung vom acht und zwanzigsten März dieses Jahres erfolgte Actenzeichnung beantragen.

S t a t u t der Bergbaugesellschaft Neu-Essen.

Artikel ein. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine mit Corporationsrechten versehene Actiengesellschaft für die Dauer von fünfzig Jahren, (von dem Tage abgerechnet, an welchem die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts ertheilt worden ist,) errichtet, welche ihren Sitz und ihr Domicil in Essen an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Essen hat. Die Gesellschaft erhält den Namen:

Bergbaugesellschaft Neu-Essen.

Eine jedesmalige Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann mit landesherrlicher Genehmigung von der Generalversammlung beschlossen werden, in der einen solchen Beschluß fassenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung müssen drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sein.

Artikel zwei. Die Gesellschaft hat den Betrieb der drei Steinkohlenfelder Julius Wilhelm, Heinrich Theodor und Johanna, welche nördlich von Essen, also in dem zum Bergamte von Essen gehörigen Districte liegen, die Förderung und Verwerthung der aus denselben kommenden Steinkohlen und Eisenstein-Erze, die Bereitung der Coaks, so wie die Erwerbung und Construction alles desjenigen, welches zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist, zum Gegenstand.

Artikel drei. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Fünfhunderttausend Thaler preussisch Courant, repräsentirt durch tausend Actien, jede Actie zum Nominalwerthe von Fünfhundert Thalern preussisch Courant festgesetzt. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn ihr Statut landesherrlich bestätigt und der königlichen Regierung zu Düsseldorf in authentischer Form nachgewiesen ist, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet ist. Eine Vermehrung des Grundkapitals wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen, in welcher wenigstens drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sind.

Artikel vier. Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches ebenso, wie die Actien, Vor- und Zu-Name, Stand und Wohnort der Actionäre angeben muß. Die Uebertragung der Actien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in das Actienbuch eingetragen und von dem Vorstande auf der Actie vermerkt wird.

Der Gesellschaft gegenüber werden nur diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche in das Actienbuch eingetragen sind. Die einzelnen Actien sind untheilbar.

Jeder Actionär nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domicil im Bezirk des Kreisgerichts zu Essen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil-Orte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig Titel sieben Theil ein der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermanglung der Bestimmung einer Person auf dem Sekretariate des Kreisgerichts zu Essen.

Artikel fünf. Die Actien werden nach dem Formulare A ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages gegen Ueberreichung sämmtlicher Interims-Quittungen ausgehändigt. Ueber die Procenteinzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem beigefügten Formulare B ertheilt.

Artikel sechs. Die Actienbeträge werden von dem Vorstande eingefordert; es dürfen nach erfolgter Einzahlung von zwanzig Prozent, von welchen mindestens die Hälfte sofort nach Er-

theilung der landesherrlichen Genehmigung und der Rest spätestens innerhalb des ersten Jahres nach derselben eingefordert werden muß, zu einer der folgenden Einzahlungen höchstens zehn Prozent auf einmal eingefordert werden, und es muß bei diesen folgenden Einzahlungen jeder folgende Zahlungstermin auf mindestens drei Monate nach dem letzt vorhergegangenen Einzahlungstermine hinausgerückt und vierzehn Tage vor dem Einzahlungstermine bekannt gemacht werden. Von den Einzahlungen sollen während der Vorbereitungsarbeiten und bis zur ersten regelmäßigen Kohlenförderung den Actionären vier Prozent Zinsen pro anno vergütet werden.

Artikel sieben. Wer den eingeforderten Actienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht eingezahlt und denselben auch binnen zwei Monaten, nachdem der Vorstand die Nummer der Actie, für welche die Einzahlung rücksteht, mit dem Vermerk dieser rückstehenden Einzahlung zweimal von zwei zu zwei Monaten durch die im Artikel drei und zwanzig bestimmten Zeitungsblätter hat bekannt machen lassen, nebst sechs Prozent Zinsen seit dem bestimmten Zahlungstermine nicht berichtigt, wird von dem Vorstande nach dessen Wahl entweder seiner Theilnehmung als Actionär und der von ihm bisher eingezahlten Actienbeträge für verlustig erklärt oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Beitrags nebst sechs Prozent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten.

Artikel acht. Jede Einforderung von Zuschüssen, über den Actienbetrag hinaus ist untersagt.

Von der Generalversammlung.

Artikel neun. Die Generalversammlung, welche die Gesamtheit der Actionäre repräsentirt, beschließt mit Ausnahme der Artikel fünf und zwanzig und sechs und zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für jeden Actionär verbindlich.

Artikel zehn. Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem Beginn der Verhandlung bei einem vom Vorstande zu benennenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittscharte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen, die er vertritt, angiebt; ein auf Grund der beim Eintritt in die Generalversammlung abgegebenen Stimmcharten anzufertigendes, vom Vorstande zu attestirendes Verzeichniß der Erschienenen liefert den Beweis über die Zahl und Stimmbefugniß der anwesenden Actionäre, und ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden notariellen Protokoll beizufügen und mit demselben auszufertigen.

Artikel elf. Der Besitz von je zwei Actien gibt in den Generalversammlungen Eine Stimme. Jeder stimmfähige Actionär kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen, stimmfähigen Actionär vertreten lassen.

Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im Ganzen mehr als zwanzig Stimmen ausüben. Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionäre sind.

Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht nur dem Vorstande zu.

Artikel zwölf. In den Generalversammlungen präsidiert der Vorsitzende des Vorstandes; derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der Abstimmung und ernimmt zwei Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Actionäre. In jeder Generalversammlung wird beim Anfange derselben ein Vice-Präsident gewählt, welcher den Vorsitzenden in Behinderungsfällen, oder auf den Antrag von zwei Drittel Stimmen der anwesenden Actionäre vertritt.

Artikel dreizehn. Alle Protokolle der Generalversammlung müssen gerichtlich oder notariell

aufgenommen und vom Vorsitzenden, zweien Mitgliedern des Vorstandes und zwei von der Generalversammlung bestimmten Actionären vollzogen werden.

Artikel vierzehn. An jedem ersten Montage des Monats Juni jeden Jahres, und wenn dieser Montag auf einen Feiertag fällt, an dem darauf folgenden ersten Werkstage, findet eine ordentliche Generalversammlung Statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird entweder auf den Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag der Actionäre, die zusammen einhundert Actien repräsentiren, oder nach Artikel vier und zwanzig durch den Commissarius der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zusammen berufen.

Alle Gegenstände, welche in einer Generalversammlung zur Berathung und zur Beschlußnahme gelangen, müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung auf dem Bureau des Vorstandes zur Einsicht für jeden Actionär niedergelegt und durch die, Artikel drei und zwanzig bezeichneten Blätter summarisch bekannt gemacht sein. Alle Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Vom Vorstande.

Artikel fünfzehn. Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten; derselbe besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche für die Dauer von je fünf Jahren in der ordentlichen Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl der Actionäre gewählt werden, und den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle wählen. Der Vorsitzende nimmt der Bergbehörde gegenüber die Stelle eines Repräsentanten ein. Die Ausfertigung des notariellen Protokolls legitimirt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Als Vorstandsmitglied kann nur derjenige Actionär gewählt werden, der mindestens fünf Actien besitzt, jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Antritt seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist. Die Namen der Vorstandsmitglieder werden auf die, Artikel drei und zwanzig bestimmte Weise öffentlich, so wie der Regierung zu Düsseldorf und dem Bergamte zu Essen bekannt gemacht.

Artikel sechzehn. Der Vorstand besteht für die ersten fünf Jahre, welche mit dem ersten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig beginnen, aus den Herren:

- a) Bergamts-Assessor außer Diensten Heinrich Thies zu Essen,
- b) Kaufmann Friedrich Wilhelm Waldhausen zu Essen,
- c) Kaufmann Friedrich Grillo zu Essen;
- d) Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Dürre zu Magdeburg,
- e) Ingenieur Heinrich Hagen zu Hannover,

Zu Stellvertretern werden die Herren:

- f) Kaufmann Peter Schmidt zu Braunschweig,
- g) Maschinenendirektor Heinrich Kirchwegger zu Hannover.

ernannt.

Artikel siebzehn. Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Im Falle des Absterbens oder Austrittes eines oder zweier Mitglieder des Vorstandes besetzt letzterer provisorisch und so lange deren Stelle, bis die Generalversammlung eine Neuwahl trifft. Der Vorstand versammelt sich alle vierzehn Tage wenigstens einmal, und werden die gefaßten Beschlüsse in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Artikel achtzehn. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft und

bestimmt deren Besoldung. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre hinaus oder mit einer jährlichen Besoldung von Tausend Thalern und darüber bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung. Derselben Genehmigung bedarf es bei dem Erwerbe oder der Veräußerung eines Immobilien von Fünftausend Thalern und darüber so wie überhaupt bei Regocirung von Darlehen.

Artikel neunzehn. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnungen und die Bilanz nebst einem Inventar über das Gesellschaftsvermögen an, wobei jedesmal bei den Immobilien mit Ausschluß des Grund und Bodens zwei Procent, so wie von dem Werthe der Maschinen, Utensilien und andern beweglichen Gegenständen mindestens fünf Procent des Ankaufspreises abgeschrieben wird.

Der Vorstand stellt die Jahresrechnungen und die Bilanz nebst Inventar bis spätestens am nächsten fünfzehnten März auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitglieder besteht, und in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der Actionäre Behufs Prüfung der Jahresrechnungen und der Bilanz gewählt ist.

Diese Commission prüft die Rechnung und die Bilanz, und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung keine Monita zieht oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für dechargirt angenommen.

Artikel zwanzig. Die unter die Actionäre zu vertheilende Dividende, deren Höhe die Generalversammlung aus dem sich beim Jahresabschlusse ergebenden Ueberschusse feststellt, wird an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den durch den Vorstand bezeichneten Banquiers ausbezahlt. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Fälligkeitstermins an.

Artikel ein und zwanzig. Bevor zur Vertheilung einer Dividende übergegangen wird, sollen von dem jährlichen Gewinn vorweg genommen werden:

- a) zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds
- b) zwei Procent für Dienstbelohnungen und Unterstützungen der Beamten und Arbeiter; die zu vertheilende Summe darf jedoch tausend Thaler nicht übersteigen.

Hat der Reservefonds die Höhe von fünfzigtausend Thaler erreicht, so werden, so lange dieses Quantum bleibt, jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reservefonds unter jenes Höhequantum, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung dieses Quantums wieder der Bezug der zehn Procent des Ueberschusses zum Reservefonds ein.

Artikel zwei und zwanzig. Der Gesamtvorstand erhält für seine Mühewaltung eine jährliche fixe Entschädigung von zweitausendfünfhundert Thalern. Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder des Vorstandes den Sitzungen beigewohnt haben.

Für Reisen der Mitglieder des Vorstandes von ihren Wohnorten zu Domicillorte der Gesellschaft oder nach dem Betriebslokale wird keine Vergütung gegeben.

Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden den Mitgliedern des Vorstandes erstattet.

Artikel drei und zwanzig. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Aufforderung zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, welche letztere wenigstens zweimal und zwar von vierzehn zu vierzehn Tagen bekannt gemacht werden müssen, erfolgen durch den Preussischen Staatsanzeiger durch die Essener Allgemeinen Politischen Nachrichten, die Hannoverische Zeitung und die in Magdeburg als „Magdeburgische Zeitung“ und als „Magdeburger Correspondent“ erschei-

neben beiden Zeitungen. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so wird eine andere Zeitung durch den Vorstand mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf festgestellt. Ueberhaupt ist die Regierung zu Düsseldorf befugt, die Bestimmungen über die Gesellschaftsblätter durch eine in den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichende Verfügung zu ändern, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Artikel vier und zwanzig. Die Königliche Regierung ist ermächtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel fünf und zwanzig. Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann Statt, wenn solche in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, in welcher die erschienenen Actionäre wenigstens drei Viertel sämtlicher Actien vertreten, durch die Generalversammlung beschlossen wird. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende Generalversammlung bestimmt mit absoluter Stimmenmehrheit die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschaftsvermögens. Die Gesellschaft ist in allen Punkten sowohl dem Gesetz über die Actiengesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig als auch den, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen sein oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen.

Artikel sechs und zwanzig. Abänderungen des Statuts können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, in welcher drei Viertel sämtlicher Actien vertreten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden; der Beschluß tritt erst nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung in Kraft.

Artikel sieben und zwanzig. Wenn in den Fällen der Artikel ein, drei, fünf und zwanzig und sechs und zwanzig die Generalversammlung nicht beschlußfähig ist, so ladet der Vorstand zu einer anderweiten Generalversammlung, in welcher die erscheinenden Actionäre ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actionäre gültig beschließen, ein. Dies macht der Vorstand in der Einladung gleichzeitig bekannt.

Anlage A.

Actie

der Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen.

Nr. über fünfhundert Thaler preussisch Courant.

Herr hat an die Kasse der Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen fünfhundert Thaler preussisch Courant entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des vom Staate unter dem bestätigten Statuts verhältnismäßigen Anteil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Essen den

Der Vorstand der Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen.

Anlage B.

Interims-Quittung

der die Actie Nr. der Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen.

Herr
 hat an die Kasse der Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen Thalcr
 als Einzahlung auf die Actie Nr.
 baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den nähern Bestimmungen des vom
 Staate unter dem genehmigten Statuts an dem gesammten
 Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil.
 Essen, den
 Der Vorstand der Bergbaugesellschaft Neu-Essen.

Die Herren Comparenten haben die Verhandlung einmal für die Bergbaugesellschaft Neu-Essen auszufertigen, und die Ausfertigung dem Herrn Thies zuzustellen.

Heinrich Thies,
 Friedrich Wilhelm Waldthausen,
 Friedrich Grillo,
 Friedrich Wilhelm Dürre,
 Heinrich Hagen.

Wir, Notar und Zeugen, attestiren hiemit, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden, und daß sie in unserer Gegenwart den genannten Comparenten und Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Franz Schütz,
 Ludwig Klostermann,
 Julius Bohnstedt.

Vorstehende in das Register unter Nummer eintausenddreihundertvier Jahr achtzehnhundert fünf und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hiemit für die Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen ausgefertigt.

Essen den zwölften November achtzehnhundert fünf und fünfzig

Julius Bohnstedt, Königlich Preussischer Notar.

(Nr. 311.) Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldschreibungen der Staatsanleihe pro 1852 bett.

Vom 3. t. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II zu den Schuldschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852 bei der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Draniensstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendasselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons resp. mit neuen Coupons“

an die nächste Regierungshauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortbauern. Mit diesem